



Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 14. April 2021

Kultur, Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (COVID-19), Ausfallentschädigungen an städtisch subventionierte Kulturinstitutionen, Objektkredit, Kreditübertragung

1. Zweck der Vorlage

Der Kantonsrat bewilligte am 15. Dezember 2020 die im kantonalen Budget 2021 eingestellten Mittel für Massnahmen im Kulturbereich im Umfang von 27 Millionen Franken. Gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB) «Umsetzung der Massnahmen im Kulturbereich entsprechend dem COVID-19-Gesetz und COVID-19-Verordnung» (RRB Nr. 1230/2020, Ziff. 6) sollen sich die Städte Zürich und Winterthur an der Finanzierung des kantonalen Anteils an den Ausfallentschädigungen der von ihnen subventionierten Kulturinstitutionen beteiligen. Mit dieser Vorlage beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat einen Objektkredit von maximal fünf Millionen Franken für die Beteiligung der Stadt an den vom Kanton auszurichtenden Ausfallentschädigungen für von der Stadt subventionierte Kulturinstitutionen.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hatte am 20. März 2020 gesamtwirtschaftliche Massnahmen (Kurzarbeit- und Erwerbsausfall-Erschädigungen sowie Liquiditätshilfen) und spezifische Instrumente für den Kultursektor (Ausfallentschädigungen, Soforthilfen und Finanzhilfen im Laienbereich) beschlossen. Die Instrumente für den Kultursektor wurden in der COVID-Verordnung Kultur (SR 442.15) geregelt. Gemäss COVID-Verordnung Kultur beteiligte sich der Bund zur Hälfte an den von den Kantonen zugesagten Ausfallentschädigungen (COVID-Verordnung Kultur, Art. 9 Abs. 4). Die Kantone konnten die Gemeinden zur Mitfinanzierung hinzuziehen. Am 27. Mai 2020 hatte deshalb der Stadtrat, gestützt auf das kantonale Notstandsrecht (RRB Nr. 328/2020), für das Jahr 2020 einen Objektkredit und dringenden Nachtragskredit von maximal zehn Millionen Franken für die Beteiligung an den vom Kanton auszurichtenden Ausfallentschädigungen für von der Stadt subventionierte Kulturinstitutionen bewilligt (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 455/2020).

Die am 14. Oktober 2020 verabschiedete COVID-19-Verordnung Kultur legt die Massnahmen im Kulturbereich gemäss COVID-19-Gesetz fest. Danach sollen die Kantone weiterhin die Massnahmen gemäss COVID-19-Verordnung Kultur umsetzen und die vom Bund zur Verfügung gestellte Summe verdoppeln. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 9. Dezember 2020 die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen im Kulturbereich (dazu gehören auch die Ausfallentschädigungen) gutgeheissen (RRB Nr. 1230/2020). Die im kantonalen Budget 2021 eingestellten Mittel für die Massnahmen im Kulturbereich von 27 Millionen Franken bewilligte der Kantonsrat am 15. Dezember 2020.

3. Ausfallentschädigungen für Kulturinstitutionen

Gemäss Art. 11 Abs. 2 COVID-19-Gesetz dienen Ausfallentschädigungen dem Ausgleich des finanziellen Schadens, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen (einschliesslich freiwilliger Betriebsschliessungen) infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen entsteht. Die Ausfallentschädigungen decken höchstens 80 Prozent des anrechenbaren Schadens; ein allenfalls entgangener Gewinn wird nicht entschädigt

(COVID-19-Verordnung Kultur, Art. 4–6). Gemäss COVID-19-Gesetz können Ausfallentschädigungen vom 26. September 2020 bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden. Gemäss Art. 6 Abs. 3 der COVID-19-Verordnung Kultur entscheiden die Kantone über die Gesuche der Ausfallentschädigungen; das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

Im Kanton Zürich prüft die kantonale Fachstelle Kultur die Gesuche formell, fachlich und finanziell (siehe im Detail RRB Nr. 1230/2020, Ziff. 3.3, 3.4 und 4). Wie bereits im Jahr 2020 werden sämtliche Gesuche von städtisch subventionierten Kulturinstitutionen der Stadt (Dienstabteilung Kultur) zur Begutachtung und Plausibilisierung zugestellt. In diesem Rahmen hat die Dienstabteilung Kultur gegenüber den von der kantonalen Fachstelle Kultur geplanten Entscheiden ein Vetorecht, die Zuständigkeit für die Beurteilung der Gesuche und für den Entscheid über die Ausrichtung einer Ausfallentschädigung liegt aber beim Kanton (RRB Nr. 1230/2020, Ziff. 5).

4. Finanzierung Ausfallentschädigungen und Finanzbedarf Stadt Zürich

4.1. Verteilschlüssel Ausfallentschädigungen

Gemäss RRB (Nr. 1230/2020, Ziff. 6) sollen sich die Städte Zürich und Winterthur auch im Jahr 2021 an der Finanzierung des kantonalen Anteils an den Ausfallentschädigungen der von ihnen subventionierten Kulturinstitutionen beteiligen. Die Beteiligung der Stadt Zürich richtet sich nach dem gleichen Verteilschlüssel wie im letzten Jahr, der sich an der Aufgabenteilung zwischen Stadt und Kanton gemäss Volksabstimmung vom 25. September 1994 orientiert. Danach wurde die finanzielle Unterstützung der vier grossen Kulturbetriebe mittels Betriebsbeiträgen in der Stadt Zürich wie folgt neu geregelt: Für das Opernhaus Zürich ist seither der Kanton zuständig und für die anderen drei grossen städtischen Kulturbetriebe – das Schauspielhaus Zürich, das Kunsthaus Zürich und die Tonhalle-Gesellschaft Zürich – liegt die Zuständigkeit bei der Stadt. Gemäss dieser Aufgabenteilung übernimmt die Stadt beim Schauspielhaus, dem Kunsthaus und der Tonhalle die vom Kanton bewilligten Ausfallentschädigungen zu 50 Prozent (die übrigen 50 Prozent werden vom Bund übernommen). Bei den weiteren von der Stadt subventionierten Kulturinstitutionen übernimmt die Stadt 25 Prozent der Ausfallentschädigungen (25 Prozent der Kanton, 50 Prozent übernimmt der Bund).

Entsprechend diesem Verteilschlüssel soll sich die Stadt an den vom Kanton bewilligten Ausfallentschädigungen für die von der Stadt subventionierten Kulturinstitutionen im Jahr 2021 beteiligen. Was die Ausfallentschädigungen für einzelne Kulturschaffende (neu nach dem Modell der pauschalisierten Entschädigung), **gewinnorientierte** Kulturinstitutionen und für Kulturinstitutionen, die nicht von der Stadt subventioniert werden, betrifft, so werden diese vom Kanton alleine getragen, eine städtische Beteiligung erfolgt hier nicht.

4.2. Finanzbedarf Stadt Zürich im Jahr 2020 und im Jahr 2021

Der Stadtrat hat für das Jahr 2020 einen Objektkredit von maximal 10 Millionen Franken für die Beteiligung an den vom Kanton auszurichtenden Ausfallentschädigungen für von der Stadt subventionierte Kulturinstitutionen bewilligt (STRB Nr. 455/2020). Gemäss Schlussabrechnung des Kantons vom Januar 2021 betrug die städtische Beteiligung an den kantonalen Ausfallentschädigungen für 50 bewilligte Gesuche im Jahr 2020 2,67 Millionen Franken.

Damit liegt der ausbezahlte Betrag deutlich unter dem für das Jahr 2020 vorgesehenen Beitrag von 10 Millionen Franken. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligung der Stadt im Jahr 2021 in der Tendenz höher ausfallen wird, da die Institutionen von den Einschränkungen der Pandemie mit grosser Wahrscheinlichkeit stärker betroffen sein werden als im

Vorjahr. Es ist davon auszugehen, dass die städtische Beteiligung im Jahr 2021 rund doppelt so hoch sein wird als im Jahr 2020. Für das Jahr 2021 wird deshalb eine Summe von maximal 5 Millionen Franken für die Beteiligung an den kantonalen Ausfallentschädigungen beantragt. Die restlichen im Budget 2021 auf Konto (1510) 3632 00 952, Sammelkredit Ausfallentschädigungen Corona-Krise, eingestellten 5 Millionen Franken wurden für das befristete Förderinstrument «Arbeitsstipendium Covid-19» für freischaffende Künstlerinnen und Künstler verwendet und die Arbeitsstipendien wurden von den zuständigen Instanzen bewilligt. Damit haben rund 680 freischaffende Künstlerinnen und Künstler der Stadt Zürich die Möglichkeit erhalten, während einer beschränkten Zeit an künstlerischen Vorhaben weiterzuarbeiten – trotz der geltenden Einschränkungen im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Pandemie-Eindämmung.

5. Zuständigkeit und Budgetnachweis

5.1. Zuständigkeit

Gemäss § 106 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) wird ein Verpflichtungskredit bei einem Einzelvorhaben als Objektkredit und bei einem Programm als Rahmen beschlossen. Vorliegend ist der Kanton für das Verfahren und die einzelnen Entscheide zur Ausrichtung der Ausfallentschädigungen an die Institutionen zuständig. Die Beteiligung der Stadt an den vom Kanton verfügten Ausfallentschädigungen erfolgt nachträglich und gesamthaft an den Kanton. Entsprechend stellt die Beteiligung der Stadt an den kantonalen Ausfallentschädigungen kein eigenständiges Programm dar, sondern ist als Einzelvorhaben zu qualifizieren, für das ein Objektkredit zu bewilligen ist (§ 106 Abs. 2 GG), vgl. auch Saile/Burgherr/Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt (N 670).

Gemäss Art. 41 lit. c Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) liegt die Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben zu einem bestimmten Zweck von mehr als 2 Millionen Franken bis zu einem Betrag von 20 Millionen Franken beim Gemeinderat. Die Bewilligung des einmaligen Objektkredits von 5 Millionen Franken für die Beteiligung der Stadt an den vom Kanton auszurichtenden Ausfallentschädigungen für von der Stadt subventionierte Kulturinstitutionen liegt daher in der Kompetenz des Gemeinderats.

5.2. Budgetnachweis

Der Betrag ist im Budget 2021 und im Finanz- und Aufgabenplan 2021–2024 enthalten. Die notwendige saldoneutrale Korrektur von Konto (1510) 3632 00 952, Sammelkredit Ausfallentschädigungen Corona-Krise, auf Konto (1510) 3631 00 952, Sammelkredit Ausfallentschädigungen Corona-Krise, wird hiermit als Kreditübertragung nach Art. 13 Finanzhaushaltsverordnung (AS 611.101) beantragt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Für Ausfallentschädigungen für von der Stadt Zürich subventionierte Kulturinstitutionen wird ein Objektkredit von maximal fünf Millionen Franken bewilligt.**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 2. Im Budget 2021 wird die Kreditübertragung von fünf Millionen Franken von Konto (1510) 3632 00 952, Sammelkredit Ausfallentschädigungen Corona-Krise, auf Konto (1510) 3631 00 952, Sammelkredit Ausfallentschädigungen Corona-Krise, bewilligt.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti